Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 2. August 1927	Nr. 27

Inhalt

(Nr. 13261.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zum Ausbau des preußischen Hafengebiets an der unteren Elbe. Vom 23. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, für den Ausbau des preußischen Hafengebiets an der unteren Elbe den Betrag von 35 000 000 Reichsmark — fünfunddreißig Millionen Reichsmark — nach Maßgabe des von dem Minister für Handel und Gewerbe festzusetzenden Planes zu verwenden.

§ 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen. Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung des Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 23. Juli 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Braun.

Für den Minister für Handel und Gewerbe und den Finanzminister:
Becker.

(Nr. 13262.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens. Vom 27. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, zur verstärkten Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens 80 Millionen Reichsmark zu verwenden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. August 1927.)

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld sind alle Rückeinnahmen an Zins-, Tilgungs- und Rückzahlungsbeträgen zu verwenden, die dem Staate aus den Mitteln dieses Gesetzes sowie aus den von ihm zur Förderung der Bautätigkeit vom Jahre 1924 ab verausgabten und künftig zu verausgabenden Hauszinssteuermitteln zufließen.

(4) Übersteigen die im Abs. 3 bezeichneten Einnahmen die für die Schuld aufzuwendenden Zinsen und Tilgungsbeträge, so ist der Mehrbetrag zur weiteren Tilgung der Schuld zu verwenden. Insgesamt dürfen jedoch für die Verzinsung und Tilgung der Schuld jährlich an Einnahmen der im Abs. 3 bezeichneten Art nicht mehr als 10 Millionen Reichsmark in Anspruch genommen werden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Volkswohlfahrt und dem Finanzminister ob.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13263.) Gesetz über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge. Vom 27. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Dem Staatsministerium wird ein Betrag von 100 Millionen Reichsmark zur verstärkten Förderung von Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge zur Verfügung gestellt.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Art zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

(3) Zur Verzinsung und Tilgung der Schuld sind alle Rückzahlungen und Zinsen auf Darlehen aus der produktiven Erwerbslosenfürsorge zu verwenden.

(4) Übersteigt die Summe der im Abs. 3 erwähnten Rückzahlungen und Zinsen die Summe der für die Schuld aufzuwendenden Zinsen und Tilgungsbeträge, so ist der Mehrbetrag zur weiteren Tilgung der Schuld zu verwenden.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes liegt dem Minister für Volkswohlfahrt und dem Finanzminister ob.

§ 4.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer. Höpker Aschoff.

(Nr. 13264.) Vierte Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben. Vom 26. Juli 1927.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (Reichs-Gesetzbl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem einheitlichen Aufwertungssatze von 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Sparguthaben.

§ 2.

Zum Zwecke der Aufbringung der durch die Erhöhung des Aufwertungssatzes von $12^1/_2$ vom Hundert auf 15 vom Hundert erforderlichen Mittel wird ein Sparkassenausgleichsstock gebildet, über dessen Verwaltung und Verwendung der Minister des Innern Bestimmung trifft.

§ 3.

(1) Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen ihre Aufwertungsverbindlichkeiten übersteigt, sind verpflichtet, den überschießenden Betrag dem Sparkassenausgleichsstocke zuzuführen.

(2) Sparkassen, bei denen das aufgewertete Sparkassenvermögen nicht ausreicht, um die letzten $2^1/_2$ vom Hundert ihrer Aufwertungsverbindlichkeiten zu decken, sind berechtigt, aus dem Sparkassenausgleichsstock entsprechende Zuschüsse zu verlangen.

§ 4.

Zur Deckung von Verwaltungskosten darf weder das aufgewertete Sparkassenvermögen noch der Sparkassenausgleichsstock in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Vom 1. Januar 1928, vom 1. Januar 1929 und vom 1. Januar 1930 ab können die Gläubiger je ein Sechstel ihrer aufgewerteten Sparguthaben nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen der Sparkasse kündigen. Den Zeitpunkt, zu dem die Gläubiger weitere Teile des Sparguthabens kündigen können, bestimmt der Minister des Innern.

§ 6.

Im § 3 Abs. 1b der Dritten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 325) wird die Zahl „800" durch die Zahl „1000" ersetzt.

§ 7.

(1) Von der Ersten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 24. Oktober 1925 (Gesetzsamml. S. 151) treten die Vorschriften der §§ 1 und 2 mit dem Inkrafttreten dieser Vierten Durchführungsverordnung außer Kraft; die Vorschriften des § 3 werden mit Rückwirkung vom Tage des Inkrafttretens der Ersten Durchführungsverordnung aufgehoben.

(2) Die Vorschrift des § 2 der Dritten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben vom 20. Dezember 1926 (Gesetzsamml. S. 325) wird aufgehoben.

§ 8.

Ist vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Aufwertungsschuld aus einem aufgewerteten Sparguthaben ganz oder teilweise erfüllt worden, so gilt das Sparguthaben gleichwohl in Ansehung von $2^1/_2$ vom Hundert des von der Erfüllung betroffenen Goldmarkbetrages als fortbestehend.

§ 9.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1927.

Der Preußische Minister des Innern.
Grzesinski.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 15. Juni 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dortmunder Straßenbahnen, G. m. b. H. in Dortmund, für den Bau einer Straßenbahn von Dortmund nach Annen
durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 29 S. 155, ausgegeben am 16. Juli 1927;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1927
über die Genehmigung der Beschlüsse des durch die vier Meistbeteiligten der Neuen Pommerschen Landschaft für den Kleingrundbesitz verstärkten Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 24. Mai 1927
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 28 S. 125, ausgegeben am 9. Juli 1927;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 16. Juni 1927
über die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Pommerschen Landschaft vom 24. Mai 1927
durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 28 S. 124, ausgegeben am 9. Juli 1927;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. Juni 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Trier für den Ausbau einer Durchgangsstraße (Mittelmoselstraße) von Schweich nach Neumagen
durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 27a S. 93, ausgegeben am 13. Juli 1927;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. Juli 1927
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Grebenstein für die Verbreiterung eines Weges von der Landstraße Kassel-Hofgeismar nach der sogenannten Steinernen Brücke
durch das Amtsblatt der Regierung in Kassel Nr. 29 S. 163, ausgegeben am 23. Juli 1927.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.